

# Einkaufsbedingungen

## I. Geltung

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen widerspricht.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, diesen gegenüber aber auch für alle künftigen Geschäfte mit ihnen.
3. Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung unserem Vertragspartner zugegangen ist.

## II. Auftragserteilung

1. Vertragsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jedweder Art, die nicht schriftlich bestätigt werden, sind nichtig. Für die Schriftform genügt die dem § 312 b BGB entsprechende Textform (z.B. Telefax oder E-Mail).
2. Die Annahme der Bestellung ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb zehn Kalendertagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.
3. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sowie nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen vom Vertragspartner kostenfrei zurückzugeben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
4. Alle in unseren Bestellungen und Bestellunterlagen enthaltenen Angaben sowie alle in den Angeboten, Produktbeschreibungen, Katalogen und Prospekten des Lieferanten gemachten Angaben, insbesondere die Einhaltung der Lieferzeit gelten als garantiert.

## III. Preise

1. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Preise Festpreise bis zum Tag der Erfüllung und beinhalten insbesondere sämtliche Kosten der Beratung, Planung, Herstellung, Verpackung und Lieferung frei Verwendungsstelle. Warenlieferungen sind demgemäß frei von allen Spesen und Kosten an die vorgeschriebene Lieferanschrift auszuführen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.

## IV. Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) an die von uns angegebene Lieferanschrift. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift, bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
2. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Er gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller oder Konformitäts-erklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Lieferung vor. Er ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u. ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übergeben und zu übergreifen.
3. Von uns in unseren Anfragen und Bestellungen genannte Liefertermine und Fristen gelten als vom Lieferanten verbindlich zugesagt und sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Wir oder unsere Beauftragten können während der Herstellung bis zur Lieferung bestellter Waren Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten bei unserem Lieferanten und seinen Unterlieferanten prüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Lieferant Schadensersatz oder Bezahlung der bisherigen Leistungen verlangen kann. Statt des Rücktritts können wir auch unverzügliche Nacherfüllung verlangen.
4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine und/oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bleibt davon unberührt. Bei einer Liefer- oder Leistungsverzögerung durch den Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen. Haben nach Ansicht des Lieferanten wir oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zu einer Überschreitung der Liefer- und Leistungstermine und -fristen führen können, wird er uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollten wir der Anzeige nicht widersprechen, gilt dies nicht als Anerkenntnis der Ansicht des Lieferanten durch uns.
5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
6. Im Fall des Lieferverzuges können wir für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht genutzt werden kann, geltend machen, höchstens jedoch 10 % dieses Wertes. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschale Schadensersatz ermäßigt sich dann entsprechend. Falls der Lieferverzug über mehr als 10 Wochen andauern sollte, sind die von uns geleisteten Zahlungen durch den Lieferanten mit 1 % über dem dann gültigen Basiszinssatz, mindestens mit 5% zu unseren Gunsten zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann. Ihm ist auch bekannt, dass wir an unsere Kunden just in time liefern, so dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen können.

## V. Verweigerung der Annahme, Annahmeverzug

1. Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen zu verweigern, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.
2. Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.
3. Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % des Warenwertes für jede vollendete Woche des Gläubigerverzuges; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen (Schuldner-) Verzuges bleiben unberührt.

## VI. Verpackung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen. Verpackungskosten und Leihgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart ist, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten unter Erteilung einer Lastschrift mit Mehrwertsteuer ausweis bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Bei Rücksendung sind uns die Verpackungskosten mindestens zu 2/3-Anteil gutzuschreiben. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden an Warenlieferungen des Lieferanten gehen zu dessen Lasten. Die Verpackungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den aktuellen Anforderungen des Umweltschutzes genügen und den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

## VII. Umweltschutz

Die Herstellung der an INTORQ zu liefernden Ware und Leistungen hat im Rahmen der gültigen Umweltgesetze und Vorschriften zu erfolgen.

## VIII. Transportversicherung und SVS-RVS-Versicherung der Spediteure

Wir sind Selbstversicherer für berechnete Lieferungen und SVS/RVS-Verbotskunde. Frachtbrieft für Bahn- und Speditionsversendungen sind mit dem Vermerk „Verbotskunde“ zu versehen.

## IX. Rechnung, Lieferschein, Versandanzeige

Rechnungen sind uns bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Unsere Auftragsnummer, Positionsnummer, Material- und Zeichnungsnummer und das Auftragsdatum sind in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere in jeder Rechnung und jedem Lieferschein anzugeben. Im Fall von Streckenlieferungen sind wir spätestens am Versandtag durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferanten selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen.

## X. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder per Scheck. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in Euro oder fremder Währung zu regulieren. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mängelfreiheit und/oder der Abrechnung des Lieferanten.
2. Zahlungen sind 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung und Eingang der Rechnung fällig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung und der Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Bei Werkverträgen gelten die vorgenannten Fristen ab Abnahme.
3. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.
4. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 5 % p. a. geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Vertragspartner vorbehalten.
5. Einen eventuell vom Vertragspartner erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.
6. Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von INTORQ Gesellschaften wertstellungsgerecht zu verrechnen.

## XI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der uns gelieferten Ware – auch bei höherer Gewalt – geht unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferschuld des Lieferanten und seiner Transportverpflichtung erst

auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort eingeht. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme.

## XII. Qualitätssicherung

INTORQ setzt voraus, dass seine Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 praktizieren. Der Lieferant hat die Pflicht, uns seine Qualitätssicherungsmaßnahmen, Zertifikate und etwaige Audits nachzuweisen, insbesondere im Falle mangelhafter Leistung und bei Produkthaftpflicht-schäden. Bezieht der Lieferant Vorlieferungen von Unterlieferanten, hat er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen.

## XIII. Gewährleistung

- Der Lieferant haftet für seine Lieferungen im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung. Die Gewährleistung umfasst insbesondere:
  - erstklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neuesten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien und der VDE-Vorschriften, sowie EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten nationalen Gesetze;
  - zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften:
  - Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Bestimmungsland, in dem die Lieferung eingesetzt werden soll, soweit dieses dem Lieferanten bekannt ist;
  - Verwendung nur einwandfreier, für unsere ihm bekannten Betriebsverhältnisse bestgeeigneter Werkstoffe;
  - Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind;
  - funktionstüchtiges und betriebssicheres Arbeiten von gelieferten Anlagen;
  - Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- u. ä. Rechten Dritter.
 Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o. ä. des Lieferers genehmigt haben.
- Die für die Sicherheit unserer Produkte relevanten Eigenschaften der von dem Lieferanten gelieferten Produkte gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, zweiter HS. BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o. ä. und durch verkehrübliche Kürzel erfolgen. Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt. Derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne usw. getroffen werden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung des Endprodukts durch uns an unseren Kunden. Die Gewährleistungsfrist endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns.
- Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst weiter zwei Monate, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat. Im Falle der Ersatzlieferung läuft die Gewährleistungsfrist ab Lieferung des Ersatzprodukts neu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung der Mängel beginnen, so haben wir in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- Wir werden uns zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang untersuchen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränken wir uns dabei auf eine Stichprobenprüfung. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen seit Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht die Mängelrüge dem Lieferanten trotz Absendung nicht zu, gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn wir sie unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs dem Lieferanten mitteilen. Der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen.
- Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB, 378 HGB bleiben in allen Fällen unberührt.
- Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB, 378 HGB stehen uns auch dann zu, wenn der Endabnehmer ein Unternehmer ist. Sie stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an einen Verbraucher durch einen Unternehmer festgestellt wird.
- Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- Für die Haftung des Lieferanten aus Garantien gilt das Gesetz.

## XIV. Produkthaftung und Rückruf

Werden wir wegen eines Fehlers eines von Lieferanten gelieferten Gegenstandes aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Kosten für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr späterer Haftung erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Kosten eines Rückrufs sowie die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die Leistung des Lieferanten in einer Entwicklung oder sonstigen Dienstleistung besteht.

## XV. Haftung

Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. Produkthaftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Schaden nach Satz 2 vor.

## XVI. Beistellungen

- Von uns beigestellte Teile, Stoffe, etc. bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- Der Zusammenbau von Teilen und die Verarbeitung von Stoffen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den so hergestellten neuen Sachen sind. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns.

## XVII. Muster, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge und Geheimhaltung

- Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Merkmalen, die übergebenen Sachen, Software oder Dokumenten zu entnehmen sind, sowie sonstige Erkenntnisse („Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen nur denjenigen Mitarbeitern und Beratern des Lieferanten offenbart werden, die davon für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung notwendigerweise unterrichtet sein müssen, aber nur nachdem sie vorher ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
- Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen o. ä. Vorrichtungen gestellt, bleiben diese ebenso wie die Informationen nach Ziffer 1 unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und Informationen und wird diese gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern. Der Vertragspartner darf alle diese Gegenstände etc. Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Bei Ende des Liefervertrages sind uns die Informationen einschließlich Abschriften und Werkzeuge etc. unverzüglich und vollständig herauszugeben, ohne dass der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann. Wir behalten uns alle Rechte an diesen Informationen vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material, Teile, Behältnisse gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Die so hergestellten Erzeugnisse werden vom Lieferanten für uns verwahrt.

## XVIII. Weitergabe von Aufträgen

Ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung ist die Weitergabe von Aufträgen an Dritte nicht zulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

## XIX. Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, zulässig.

## XX. Ausführung von Arbeiten, Versicherungsschutz

- Bei der Erfüllung von Vertragsarbeiten auf dem Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- Der Lieferant hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken.

## XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns bezeichnete Lieferort, für Zahlungen der Sitz unserer Gesellschaft.
- Gerichtsstand für jeden Rechtstreit, der sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergibt, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Aerzen. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz oder eine Niederlassung des Lieferanten oder für den Erfüllungsort zuständige Gericht anzurufen.
- Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt unabdingbar das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen gültig. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt dann durch die wirksame oder durchführbare ersetzt, die dem wirtschaftlichen Erfolg dieser Bestimmung weitestgehend nahe kommt.